

AG 2a: Partizipation im Arbeitsleben – barrierefreie Wahlen im Arbeitsleben

Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Zentrum für Sozialforschung Halle

Fachtagung „Partizipation und Beratung im Teilhaberecht“
9. September 2016, Science Park/Universität Kassel

Gliederung

1. Grundsatz der barrierefreien Wahl
2. Verschiedene Behinderungsformen
3. Verschiedene Behinderungsformen – Einfluss auf das Wahlverfahren
4. Möglichkeiten der Überwindung einer Behinderung
5. Gesetzliche Regelungen – Wahl zum Betriebsrat und zur Schwerbehindertenvertretung im Vergleich

Grundsatz der barrierefreien Wahl

- Allgemeinheit der Wahl → Jeder hat ein Stimmrecht!
- Art. 27 Abs. 1c UN-BRK → Im Arbeitsleben ausdrücklich auch Menschen mit Behinderung!
- Derzeitige gesetzliche Umsetzung ist defizitär
 - §§ 12 Abs. 4 WO BetrVG, 10 Abs. 4 SchwbVWO
 - § 3 Abs. 4 WO BetrVG

Verschiedene Behinderungsformen

- Blindheit und Sehbehinderung
- Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit
- Geistige Behinderung
- Körperbehinderung (Mobilitätseinschränkung)

Verschiedene Behinderungsformen – Einfluss auf das Wahlverfahren

	Förmliches Wahlverfahren	Vereinfachtes Wahlverfahren
Sehbehinderung	X	
Hörbehinderung		X
Geistige Behinderung	X	X
Körperbehinderung		

Möglichkeiten der Überwindung einer Behinderung

Förmliches Wahlverfahren	Vereinfachtes Wahlverfahren
<p>Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)</p> <p>→ Pflicht zur Nutzung (LAG Hessen vom 29.04.2015 – 9 TaBV 12/15)</p> <p><u>Fachbeitrag</u>: Kohte/Liebsch: Beitrag B5-2016 unter www.reha-recht.de; 06.09.2016</p> <p><u>weiterführend</u>: Kohte/Bernhardt: Beitrag B9 sowie B10-2012 unter www.reha-recht.de; 13.09.2012</p>	<p>z.B. bei Mobilitätsproblemen: Briefwahlen zur Vermeidung weiter Entfernungen sachgerecht; daher in solchen Fällen kein vereinfachtes Wahlverfahren (§ 18 SchwbVWO)</p> <p>→ Begriff der räumlichen Nähe nach § 94 Abs. 6 Satz 3 SGB IX (BAG vom 23.07.2014 – 7 ABR 61/12)</p> <p><u>Fachbeitrag</u>: Kohte: Beitrag B18-2014 unter www.reha-recht.de; 01.12.2014</p>

Möglichkeiten der Überwindung einer Behinderung

- Gebärdendolmetscher
- Arbeitsassistenz
- Problem einer möglichen Reaktion auf versteckte Behinderungen
- Nutzung leichter Sprache

Gesetzliche Regelungen – Wahl zum Betriebsrat und zur Schwerbehindertenvertretung im Vergleich

- Ergänzende bzw. ausschließliche Bekanntmachungsmöglichkeit mittels IuK-Technik, §§ 3 Abs. 4, 2 Abs. 4 WO BetrVG
- Möglichkeiten der Bekanntmachung nach der SchwbVVO

Förmliches Wahlverfahren	Vereinfachtes Wahlverfahren
<p>§ 5 Abs. 2 SchwbVVO → Nach dem Wortlaut: Beschränkung auf das schwarze Brett (Aushang) – aber analoge Anwendung von § 3 Abs. 4 WO BetrVG; dazu Fachbeitrag Kohte/Liebsch, demnächst in reha-recht.de</p>	<p>§ 19 Abs. 1 SchwbVVO → Wahleinladung auch in „sonst geeigneter Weise“ (ermöglicht ergänzende Anwendung von IuK-Technik)</p>

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!